

Fachbereich	Sachgebiet	Aktenzeichen	Telefon	Datum
1	1.1	902.20	24-211	15.10.2019
<b><u>Bekanntgabe</u></b> <b>- öffentlich -</b>				
<b>Beratung des Gemeinderats</b>			<b>am 23.10.2019</b>	

### **Richtlinien zur Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Geislingen an der Steige (Haushalts- und Budgetrichtlinien)**

Die bei der Stadt vor Jahren ausgesetzten Budgetierungsrichtlinien wurden nach der Einführung des neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) aktualisiert und den neuen Abläufen angepasst.

Mit Blick auf klare Regelungen und Vorgaben bei der Haushaltsplanerstellung und – bewirtschaftung sowie zur weiteren Verfestigung des Budgetgedankens in den einzelnen Fachbereichen und Sachgebieten sowie damit einhergehend für die einzelnen Teilhaushalte und der Festlegung der Letztverantwortung auf die Fachbereichsleiterenebene wurde diese Richtlinie zur Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts bei der Stadt Geislingen an der Steige von Oberbürgermeister Frank Dehmer mit Wirkung ab dem 01.10.2019 erlassen.

Der Gemeinderat wird mit dieser Bekanntgabe über den Inhalt der neuen Haushalts- und Budgetierungsrichtlinien informiert.

gez.  
 Bernd Pawlak

# **Richtlinie zur Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Geislingen an der Steige (Haushalts- und Budgetrichtlinien)**

**vom 01.10.2019**

## **Grundsätze der Haushaltswirtschaft**

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.

Die finanzielle Situation der Stadt Geislingen an der Steige ist seit Jahren sehr angespannt. Im Vergleich mit den Großen Kreisstädten in der Region Stuttgart befinden wir uns regelmäßig am Ende der Tabelle, wenn es um die Beurteilung der kommunalen Steuerkraft geht.

Auch aus den jährlichen Zusammenstellungen der IHK z.B. wird deutlich, dass die Stadt Geislingen an der Steige als sehr strukturschwache Kommune anzusehen ist.

Nicht zuletzt deshalb war die Stadt in den vergangenen Jahren Sockelgarantiegemeinde im Finanzausgleich und wird es auch in den kommenden Jahren sein.

Es ist in Rat und Verwaltung bestens bekannt, dass die Haushaltskonsolidierung, Einsparbemühungen und das altbekannte Strecken, Schieben, Streichen ein ständiger Wegbegleiter in der Geislinger Kommunalpolitik sind.

Trotzdem müssen wir unsere Aufgaben als Mittelzentrum erfüllen, was unsere Situation nicht verbessert.

Der Haushaltswirtschaft, also der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch die verantwortlichen Fachbereiche, Sachgebiete und Einrichtungen, gilt daher stets eine besondere Aufmerksamkeit.

Hierbei sind alle gleichermaßen gefordert, die Aufwendungen und Auszahlungen so niedrig wie möglich zu halten und die Erträge und Einzahlungen so hoch wie möglich zu realisieren.

In der Vergangenheit haben sich hierbei die Einführung des Modells der Ressourcenverantwortung auf der Fachbereichsebene und der Budgetierung als sehr positive Instrumente erwiesen.

Mit Blick auf die guten Erfahrungen gilt es für die Zukunft die Regelungen der Budgetierung der Entwicklung anzupassen und weiter zu verfeinern.

In erster Linie müssen sich die Fachbereichsleitungen ihrer Finanz- und Budgetverantwortung bewusst sein und diese Verantwortung auch annehmen. Diese wichtige Aufgabe kann allerdings nur dann erfüllt werden, wenn die für ihren Bereich verantwortlichen Sachgebiets- und Einrichtungsleitungen die notwendige Unterstützung und Zuarbeit liefern.

## **1. Ziele der produktorientierten Budgetierung**

Mit der Budgetierung und den Produktinformationen werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Transparenz für Rat und Öffentlichkeit
- Erleichterung einer frühzeitigen Prioritätensetzung durch Politik und Verwaltungsführung
- Konzentration von Politik und Verwaltungsführung auf strategische Entscheidungen und Entlastung von administrativen Detailentscheidungen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz, Vergrößerung der Entscheidungsspielräume und Erhöhung der Flexibilität der Organisationseinheiten.
- Förderung der Motivation von Führungskräften und Mitarbeitern
- Stärkung der Verantwortlichkeit der Organisationseinheiten für Leistungen, Kosten und Qualität und damit für Kundenorientierung
- Schaffung von Anreizen für die Aufdeckung von Einsparpotentialen und die Ausschöpfung von Einnahmeerhöhungsspielräumen
- Einfachere und bessere Durchsetzung der Haushaltskonsolidierungsziele
- Frühzeitiges Erkennen von drohenden Budgetüberschreitungen und rechtzeitiges Gegensteuern

## **2. Zuschuss- oder Überschussbudgets**

Die im Ergebnishaushalt gebildeten Budgets sind entweder Überschuss- oder Zuschussbudgets.

Dabei werden zunächst die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt. Bei einem negativen Saldo wird dieser als Zuschussbedarf festgeschrieben und der Organisationseinheit zur Verfügung gestellt.

Dies bedeutet unter anderem, dass ein Fachbereich, ein Sachgebiet oder eine Einrichtung ihre Aufwendungen einschränken muss, wenn ihre Erträge hinter der Kalkulation zurückbleiben. Ein Ausgleich innerhalb eines Fachbereichs bzw. Teilhaushalts ist hierbei möglich und zulässig.

Beim Überschussbudget ist der festgeschriebene Überschuss vom Budgetverantwortlichen zu erwirtschaften. Auch hierbei ist ein Ausgleich innerhalb eines Fachbereichs bzw. Teilhaushalts möglich und zulässig.

## **3. Budgethierarchie**

Die Budgetstruktur folgt der Organisationsstruktur der Verwaltung. Daraus ergeben sich die folgenden Budgetebenen:

1. Ebene: Gesamtbudget / Gesamthaushalt
2. Ebene: Fachbereichsbudgets / Teilhaushalte
3. Ebene: Sachgebietsbudgets
4. Ebene Unterbudgets für Einrichtungen, Abteilungen usw.

Die Budgets werden durch den Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens und letztendlich mit dem Beschluss über den Haushaltsplan festgelegt.

Entsprechend dem Dezentalisierungsgrad innerhalb eines Fachbereiches kann dessen Leitung Teile des Budgets weiter delegieren, z. B. an die Leitungen der Sachgebiete, von Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Bücherei usw.) oder an die Verantwortlichen für bestimmte Projekte o. ä.

Die Gesamtverantwortung der Fachbereichsleitung für das Fachbereichsbudget gegenüber dem Fachbeamten für das Finanzwesen, dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat bleibt dabei weiterbestehen.

#### **4. Haushaltsplanerstellung**

Im Vorfeld der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs durch das Sachgebiet 1.1 melden die Fachbereiche ihre Bedarfe zum vorgegebenen Termin beim SG 1.1 an. Hierbei sind pauschale Haushaltsvorgaben der Verwaltungsleitung wie z.B. Konsolidierungsbetrag, max. Erhöhungssätze der Aufwendungen oder Vorgaben für die Ertragsentwicklung zu beachten.

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel im Ergebnishaushalt oder im Investitionshaushalt für die gemeldeten Maßnahmen/Projekte nicht aus, haben die Fachbereiche für ihren Bereich eigenverantwortlich eine Priorisierung vorzunehmen.

Über die Priorisierung bzw. die nicht berücksichtigten Maßnahmen/Projekte wird der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen informiert.

#### **5. Haushaltsvollzug**

Die Fachbereiche führen die ihnen zugewiesenen Budgets im Rahmen dieser Leitlinien, der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Zuständigkeitsregeln der Gemeindeordnung in Verbindung mit denen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geislingen an der Steige aus.

##### **5.1 Ergebnishaushalt**

###### **5.1.1 Erfüllung der Leistungsvorgaben**

Die Mittel im Ergebnishaushalt sind entsprechend der Leistungsvorgaben zu verwenden.

Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Leistungen führen, sind nur im Benehmen mit dem zuständigen politisch Verantwortlichen (Oberbürgermeister, Ausschuss, Gemeinderat) zulässig.

Soweit der Haushalt keine eindeutigen Leistungsvorgaben oder Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend der Produktinformationen zu verwenden.

###### **5.1.2 Budgetverantwortung**

Die Budgetverantwortlichen sind die jeweiligen Fachbereichsleitungen. Es ist deren Aufgabe und es liegt in deren Zuständigkeitsbereich, dass die Budgetvorgaben des Gemeinderats eingehalten und innerhalb des ihnen zugeteilten Budgets Verschlechterungen aufgefangen werden sowie letztendlich mit dem Sachgebiet 1.1 und dem Fachbeamten für das Finanzwesen Lösungen zu finden, falls die Budgetvorgaben nicht erfüllt werden können. Letztendlich vertreten sie gegenüber der Verwaltungsleitung, dem Fachbeamten für das Finanzwesen und dem Sachgebiet 1.1 die Haushaltsanmeldungen und die Berichte für den Budgetabschluss bzw. die Zwischenberichte zu ihrem Fachbereich.

Die Verantwortlichen für die jeweiligen Budgetebenen haben sicherzustellen, dass das Budget ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird.

Daneben sind die Sachbearbeiter\*innen verantwortlich für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen. Gleiches gilt für die Schulleiter in Bezug auf die Budgets in Bewirtschaftung der Schulen.

#### 5.1.4 Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets

Die einem Budget zugeteilten Mittel sind im rechtlich zulässigen Rahmen gegenseitig deckungsfähig.

Die dauerhafte Umwandlung von Sachaufwand in Personalaufwand und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats zulässig.

Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sind entsprechend ihrer politischen und/oder gesetzlichen Zweckbestimmung zu verwenden. Abweichungen von den Ansätzen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. des Ausschusses oder Gemeinderats.

Sonstige Einzelausnahmen vom Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden im jeweiligen Haushaltsplan durch Vermerke besonders festgelegt.

#### 5.1.5 Budgetüberschreitungen

Bleiben in einem Budget die Erträge hinter den Ansätzen zurück oder übersteigen die Aufwendungen die Ansätze und kommt es dadurch zu einer Überschreitung des festgelegten Zuschussbedarfs, so ist dieser Mehrbedarf innerhalb der nächst höheren Budgets (Sachgebiets- bzw. Fachbereichsbudget) zu decken. Ein Verfahren zur Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen, Ausgaben oder Auszahlungen nach den Vorschriften der GemO ist nur erforderlich, wenn eine Deckung im Rahmen des Fachbereichsbudgets nicht möglich ist.

Bei Überschreitung des Budgets erfolgt im nachfolgenden Jahr eine entsprechende Kürzung des Zuschusses („Nachsparen“) in der entsprechenden Höhe, außer der Fachbereich, das Sachgebiet oder die Einrichtung hat die Verschlechterung aufgrund exogener Faktoren nicht zu vertreten.

#### 5.1.6 Managementbedingte Mehrerträge

Zusätzliche Erträge, die („managementbedingt“) durch die Budgetverantwortlichen erzielt wurden, dürfen für Mehraufwand innerhalb des Budgets verwendet werden.

#### 5.1.7 Nicht managementbedingte Mehrerträge

Zusätzliche Erträge, die („nicht managementbedingt“) auf exogene Faktoren (z.B. Gesetzesänderungen) oder zu gering angemeldete Ansätze zurückgehen, dürfen nur nach Zustimmung des SG 1.1 - Finanzwesen innerhalb des Budgets verwendet werden.

#### 5.1.8 Managementbedingte Minderaufwendungen

Einsparungen bei den Aufwendungen, die („managementbedingt“) durch die Budgetverantwortlichen erzielt wurden, dürfen für Mehraufwand innerhalb des Budgets verwendet werden.

### 5.1.9 Nicht managementbedingte Minderaufwendungen

Einsparungen bei den Aufwendungen, die („nicht managementbedingt“) auf exogene Faktoren (z.B. Gesetzesänderungen) oder zu hoch angemeldete Ansätze zurückgehen, dürfen nur nach Zustimmung des SG 1.1 - Finanzwesen innerhalb des Budgets verwendet werden.

## **5.2 Finanzhaushalt - investiver Bereich**

Die Mittel im Investitionshaushalt sind nur für den veranschlagten Zweck zu verwenden. Sie dürfen mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses oder des Gemeinderats zur Deckung anderer veranschlagter Maßnahmen herangezogen werden, wenn ihr ursprünglicher Zweck weiterhin voll finanzierbar bleibt. Anträge auf Umschichtung von Mitteln sind nach Information des SG 1.1 – Finanzwesen beim zuständigen politischen Gremium zu stellen.

## **6. Haushaltswirtschaftliche Sperre und Nachtragshaushalt**

### **6.1 Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Fachbeamte für das Finanzwesen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die Inanspruchnahme von Aufwandspositionen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen.

### **6.2 Nachtragshaushalt**

Zeichnet sich ab, dass beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich der veranschlagte Fehlbetrag erheblich vergrößert, ist aufgrund der gestzlichen Vorgaben eine Nachtragsatzung zu erlassen.

Zeichnet sich also im Laufe eines Haushaltsjahres ab, dass der Ausgleich des Haushaltes (um mehr als 5 % des Volumens des Ergebnishaushalts) verfehlt wird oder dass sich das Haushaltsdefizit (um mehr als 5 % des Volumens des Ergebnishaushalts) vergrößert, dann muss (entsprechend den Regelungen der GemO) eine Nachtragsatzung erlassen werden. Dies kann zu einer Kürzung von Zuschussbudgets bzw. einer Erhöhung von Überschussbudgets führen. Dabei sollen Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen, die durch die Budgetverantwortlichen („managementbedingt“) erzielt wurden, nach Möglichkeit nicht abgeschöpft werden.

## **7. Berichterstattung**

### **7.1 Zwischenberichte**

Die budgetverantwortlichen Fachbereichsleitungen berichten jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres an die Verwaltungsführung und das SG 1.1 – Finanzwesen über die Entwicklung in ihrem Bereich, und zwar insbesondere über

- relevante Ergebnisse und Veränderungen
- neue Entwicklungen und Risiken (Frühwarnung)
- Fortgang wichtiger Projekte

- Stand wichtiger Investitionsmaßnahmen
- Einhaltung des Budgets
- Prognose zum Jahresende
- erforderlichenfalls Korrekturvorschläge und Gegensteuerungsmaßnahmen.

Hierfür sind auch die über Regisafe abrufbaren Vorlagen aus der Excel-Mappe für den Budgetzwischenbericht ab dem Haushaltsjahr bzw. Rechnungsjahr 2019 zu verwenden.

Auf der Basis der Berichte der Budgetverantwortlichen berichtet die Verwaltungsführung jährlich dem Gemeinderat in zusammengefasster Weise über die Ergebnisse der Arbeit aller Fachbereiche.

## **7.2 Budgetkonferenzen**

Unverzüglich nach Vorlage der Berichte finden Budgetkonferenzen statt, die aus den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands und den Fachbereichsleitungen bestehen. Bei Budgetüberschreitungen sollen in der Budgetkonferenz mit den betroffenen Führungskräften Gegensteuerungsmaßnahmen vereinbart werden.

Die Budgetkonferenz kann entfallen, wenn die finanziellen Vorgaben voraussichtlich erfüllt werden.

## **7.3 Jahresbericht**

Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt jede budgetverantwortliche Fachbereichsleitung einen Jahresbericht über die wesentlichen Ergebnisse, der als Bestandteil des Rechenschaftsberichts dem Gemeinderat vorgelegt wird und auch zur Information der Öffentlichkeit geeignet sein soll.

Hierzu sind die über Regisafe abrufbaren Vorlagen aus der Excel-Mappe für den Budgetabschluss ab dem Haushaltsjahr bzw. Rechnungsjahr 2018 zu verwenden.

## **7.4 Sonderberichte**

Ist abzusehen, dass bei den für eine Maßnahme im Investitionshaushalt veranschlagten Mitteln (Auszahlungen abzgl. Einzahlungen) eine Erhöhung des städtischen Anteils (netto, also durch Erhöhung der Auszahlungen oder eine Verringerung der Einzahlungen von mehr als 50 %, bzw. mehr als 250.000 €) unabweisbar ist, so ist unter Vorlage eines Finanzierungsplanes und von Kosteneinsparungsvorschlägen im zuständigen Ausschuss mit dem Ziel zu berichten, einen Ausgleich im Budget des Fachbereichs zu erreichen. Die Änderung ist zu begründen.

Der Bericht hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Im Ergebnishaushalt gilt dies mit Ausnahme des Teilhaushalts 7 analog für den Fall, dass sich die unabweisbare Überschreitung eines Fachbereichsbudgets um mehr als 5 %, mindestens aber 750.000 € abzeichnet.

Regelungen in der Hauptsatzung bleiben davon unberührt.

## **8. Mittelübertragungen ins nächste Jahr**

### **8.1 Übertragungen im Ergebnishaushalt**

Wurden in einem Budget durch die Budgetverantwortlichen („managementbedingt“) zusätzliche Erträge erzielt oder die Aufwendungen gemindert und ist es dadurch im Falle des Zuschussbudgets zu einer Unterschreitung des zugestandenen Zuschussbedarfs bzw. im Falle des Überschussbudgets zu einer Überschreitung des erwarteten Überschusses gekommen, so können diese Mittel (max. zu 50 %) unter Angabe des Verwendungszwecks in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Über diese Überträge des Ergebnishaushalts muss bis zum Ende des folgenden Jahres verfügt werden, ansonsten gehen diese Mittel im Gesamthaushalt auf.

Dies gilt nicht bei den Schulleiterbudgets und den Budgets der Stadtbezirke, diese Mittel werden voll übertragen und stehen entsprechend der haushaltswirtschaftlichen Vorgaben zwei Jahre zur Verfügung.

### **8.2 Übertragungen im Investitionshaushalt und bei größeren Instandsetzungen**

Im Investitionshaushalt können Ermächtigungsüberträge in folgenden Fällen gebildet werden:

1. bei Mehrjahresmaßnahmen, für die jährliche Teilbeträge in Höhe des erwarteten Jahresvolumens eingesetzt, aber nicht ausgeschöpft wurden
2. bei Maßnahmen, für die Mittel „angespart“ werden, wobei hierbei der Fachbeamte für das Finanzwesen zuzustimmen hat und der Zeitraum der Verwendung und der Verwendungsgrund darzulegen ist
3. bei nachweislich begonnenen Maßnahmen in Höhe des Restbetrages des noch verfügbaren Haushaltsansatzes, soweit diese Mittel nicht bereits in Folgejahren erneut veranschlagt wurden.

Dabei gilt eine Maßnahme nur dann als nachweislich begonnen, wenn bereits ein Auftrag hierfür vergeben worden ist. Interne Vorbereitungsmaßnahmen zählen nicht hierzu. Dies gilt entsprechend für größere Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt.

### **8.3 Zuständigkeiten**

Alle Übertragungen sind so rechtzeitig, i.d.R. spätestens zu Beginn des neuen Haushaltsjahres, zu beantragen, dass sie in den Jahresabschluss des betreffenden Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

Über die Zulässigkeit der beantragten Ermächtigungsüberträge entscheidet Gemeinderat.

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister